

## Stromliefervertrag für SLP / RLM Sonderkunden im örtlichen wie auch im fremden Netz

Kundennummer \_\_\_\_\_

zwischen der  
**Gemeinde Hemhofen, Blumenstraße 25, 91334 Hemhofen**  
 Tel. 09195 9484 0, Fax 09195 9484 33, Stromversorgung@hemhofen.de  
 (nachfolgend **Versorger** genannt)  
 und

Firma \_\_\_\_\_

HRB oder HRA \_\_\_\_\_ vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_  
 (nachfolgend **Kunde** genannt)

### Datenblatt

Monatlicher Abschlag	Höhe: _____,--€ (incl. 19 % MwSt.) Zum ersten Mal fällig am: _____
Verbrauchsstelle	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden  (Straße, Hausnummer)  <input type="checkbox"/> Bezeichnung: _____
Bedarfsart	<input type="checkbox"/> Gewerbe (Verbrauch > 10.000 kWh) <input type="checkbox"/> Landwirtschaft
Kontaktadressen des Kunden	Telefon: _____ E-Mail: _____
Zähler	Nr.: _____ Stand: _____ kWh Ablesedatum: _____
Messstelle	Messstellenbetreiber/-dienstleister während der Laufzeit des Vertrages ist die Gemeinde Hemhofen
Gewünschter Lieferbeginn	(Datum) _____
Lieferantenwechsel	_____ Bisheriger Lieferant
Rechnungsanschrift	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Kunden <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Kunden  (Straße, Hausnummer / PLZ, Ort)
Tarif	<input type="checkbox"/> Öko Spezial A / B <input type="checkbox"/> Gewerbe Spezial A / B Wärme-/Heizstrom Spezial <input type="checkbox"/> getrennte Messung <input type="checkbox"/> gemeinsame Messung <input type="checkbox"/> Gewerbe Schwachlast Spezial
Abrechnungsturnus bei SLP-Kunden*	<input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/> halbjährlich** <input type="checkbox"/> vierteljährlich** <input type="checkbox"/> monatlich**

\* SLP = Standardlastprofil: Kunden die über keine registrierende Messeinrichtung nach § 21 b Abs. 1 EnWG verfügen.

\*\* Wählt ein SLP-Kunde eine unterjährige Abrechnung, kann dies vom Versorger gesondert berechnet werden.

### Vorbemerkung

Der Stromliefervertrag für Sonderkunden (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung. Veröffentlichungen des Versorgers, insbesondere über veröffentlichte Preise und Leistungsentgelte, Änderungen der veröffentlichten Preise sowie der „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Sonderkunden“ (ASS) erfolgen auf der Internetseite des Versorgers:

[www.hemhofen.de](http://www.hemhofen.de)

### 1. Auftrag und Vertragsbestandteile

- 1.1 Der Kunde beauftragt mit Unterzeichnung dieses Vertrages den Versorger, die im Datenblatt bezeichnete Entnahmestelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages sowie den „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Sonderkunden“ (ASS) zu versorgen.
- 1.2 Der Versorger wird den Auftrag des Kunden prüfen. Bei einer Annahme bestätigt er dem Kunden den Vertragsschluss unter Angabe des Lieferbeginns durch Übergabe bzw. Übersendung eines vom Versorger unterzeichneten Vertragsexemplars.
- 1.3 Der Versorger ist nicht verpflichtet, den Kunden über die im Netzanchlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung hinaus mit Strom zu beliefern.
- 1.4 Wird die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Versorgern gleichzeitig beliefert, so ist der Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.
- 1.5 Das Preisblatt (Anlage 1) sowie die ASS (Anlage 2) sind diesem Vertrag beigefügt und dessen Bestandteile. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, die vorgenannten Anlagen als wirksame Vertragsbestandteile anzuerkennen.

### 2. Preise, Preisänderungen und Abrechnung

- 2.1 Für die Stromlieferung gelten die im Preisblatt des Versorgers angegebenen Preise oder individuell vereinbarte Sonderpreise.
- 2.2 Die Entgelte für die Netznutzung sind in den Preisen für die Stromlieferung enthalten, sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist oder der Versorger die Netzentgelte gesondert ausweist. Ist der Kunde Netznutzer, dann schuldet er die Netznutzungsentgelte aufgrund des Netznutzungsvertrages gesondert an den Netzbetreiber.
- 2.3 Preisänderungen erfolgen nach Abschnitt V der ASS.
- 2.4 Abweichend von Ziffer 2.3 wird der Versorger eine Änderung der Umsatzsteuer ohne Ankündigung und zeitgleich mit der gesetzlichen Änderungen an den Kunden weitergeben, ohne dass dies ein Grund wäre, den Vertrag ordentlich zu kündigen.
- 2.5 Für die sonstigen vom Versorger zur Erfüllung dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen zahlt der Kunde an den Versorger die Preise nach dem jeweils aktuellen Preisblatt des Versorgers.
- 2.6 In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet, sofern der Kunde keine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung wünscht und dies so im Datenblatt angegeben hat. Findet beim Kunden eine registrierende Leistungsmessung statt, erfolgt die Abrechnung monatlich ohne gesonderte Kosten.

### 3. Lastprofile und Lastgangmessung

- 3.1 Bei einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden erfolgt die Versorgung des Kunden nach standardisierten Lastprofilen (SLP-Kunden). Der Verteilernetzbetreiber kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchergruppen festlegen, deren Verbrauch über den in Satz 1 genannten Wert hinausgeht.
- 3.2 Liegt die jährliche Entnahmemenge über Ziffer 3.1 Satz 1 und liegt auch kein Fall von Ziffer 3.1 Satz 2 vor, wird der an der Entnahmestelle entnommene Strom durch Messeinrichtungen des Messstellenbetreibers anhand einer fortlaufenden ¼-h-Lastgangmessung erfasst (RLM-Kunden), sofern keine andere Vereinbarung besteht.
- 3.3 Bei Lastgangmessung hat der Kunde auf seine Kosten einen hierfür geeigneten analogen Telekommunikationsanschluss und - soweit erforderlich - einen 230 V-Anschluss zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass diese ohne Einschränkung während der gesamten Laufzeit des Vertrages durch den Messstellenbetreiber oder -dienstleister kostenfrei genutzt werden können. Der Kunde gestattet kostenfrei die Nutzung der Einrichtung der erforderlichen Übertragungstechnik.
- 3.4 Der Versorger ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen einzubauen, vorzuhalten und Messungen vorzunehmen. Ziffer 3.3 gilt entsprechend.

### 4. Angaben des Kunden

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden in diesem Vertrag zu Tatsachen berühren dessen Wirksamkeit nicht. Sind solche Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist der Versorger berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen von Tatsachen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

### 5. Lieferbeginn, Laufzeit, Widerspruch des Kunden und Kündigung

- 5.1 Der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn ergibt sich aus dem Datenblatt. Ist dem Versorger die Belieferung des Kunden zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, wird er den Kunden unverzüglich in Textform darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Versorgung aufnehmen kann. Die Wirksamkeit des Vertrages wird dadurch nicht berührt.
- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.3 Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten.
- 5.4 Der Vertrag kann von jeder Partei - auch wenn eine Preisvereinbarung besteht - mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats in Textform gekündigt werden.

**6. Vollmacht**

Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit der Unterzeichnung dieses Vertrages damit, einen bisherigen Liefervertrag des Kunden mit seinem bisherigen Versorger (Vorversorger) zu dem im Datenblatt genannten oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des Vorversorgers bestehende Einzugsermächtigung zu widerrufen, sofern dies für den Beginn und die Abwicklung des vorliegenden Vertrages veranlasst ist. Hierzu kann der Versorger vom Kunden, soweit der Vorversorger unter Berufung auf § 174 BGB einer Erklärung des Versorgers nach Satz 1 widerspricht, vom Kunden eine von diesem unterzeichnete Vollmacht im Original verlangen. Der Kunde ermächtigt gleichzeitig hiermit den Versorger, im Namen und im Auftrag des Kunden, sofern nachfolgende Verträge noch nicht bestehen, mit dem Netzbetreiber, wenn der Kunde Anschlussnehmer ist, einen Netzanschluss- und, wenn der Kunde Anschlussnutzer ist, einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für den Versorger nicht begründet. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Abschluss Kosten, wird er vorher vom Versorger hierüber informiert und seine Zustimmung eingeholt. Der Kunde ist berechtigt, diese Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.

**7. Haftung**

7.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Versorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Versorgung des Kunden auf Veranlassung des Versorgers beruht.

7.2 Der Versorger ist im Fall von Ziffer 7.1 verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7.3 Bei sonstigen Schäden haftet der Versorger dem Kunden für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (prägt die Erfüllung des Vertrages), beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

**8. Übergangsregelung**

8.1 Dieser Vertrag ersetzt ab dem Beginn der Versorgung alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Lieferung von Strom an die im Datenblatt genannte Entnahmestelle.

8.2 Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander aus Lieferungen des Versorgers an den Kunden vor dem in Ziffer 8.1 genannten Zeitpunkt richten sich nach den Regelungen, die zwischen den Parteien bei Entstehung dieser Ansprüche und Verpflichtungen bestanden haben.

**9. Vorrang**

9.1 Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang vor Regelungen in den ASS, letztere haben Vorrang vor sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien.

9.2 Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben Vorrang vor diesem Vertrag.

**10. Schufa-Klausel**

10.1 Der Kunde erklärt sich mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag widerruflich damit einverstanden, dass der Versorger der für den Sitz des Kunden zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrages übermittelt und Auskünfte über den Kunden von der SCHUFA erhält. Unabhängig davon kann der Versorger auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Zahlungsrückstände und deren Höhe, Leistungsmissbrauch) an die SCHUFA übermitteln.

10.2 Diese Meldungen dürfen nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Personen und Unternehmen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

**11. Einzugsermächtigung und SEPA-Lastmandat****11.1 Einzugsermächtigung**

Der Kunde ermächtigt den Versorger widerruflich, die vom Kunden zu entrichtenden Zahlungen nach diesem Vertrag bei Fälligkeit durch Lastschrift von seinem Konto einzuziehen.

**11.2 SEPA-Lastschriftmandat**

Der Kunde ermächtigt den Versorger, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die vom Versorger auf dem Konto des Kunden gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:**

Ist der Kunde Verbraucher, kann er innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die vom Kunden mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ist der Kunde ein Unternehmer, so gilt:

Das Lastschriftmandat dient nur zum Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen bezogen sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, sein Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.

11.3 Es gelten für die Ziffern 11.1 und 11.2 folgende Daten:

/

Kreditinstitut (Name / BIC)

DE / / / / / /  
IBAN

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Kunden

**12.**

**Der Kunde bestätigt mit seiner nachstehenden Unterschrift, die ASS und das Preisblatt erhalten zu haben und beauftragt die Gemeinde Hemhofen mit der Versorgung der im Datenblatt genannten Verbrauchsstelle.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Kunden

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Versorgers

**Gesetzliche Informationspflicht:**

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).

**Anlagen: Preisblatt (Anlage 1)  
ASS (Anlage 2)**

**Stand: Juni 2014**

© Kanzlei für Energie- und Wirtschaftsrecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

**Bankverbindungen:**

Kreissparkasse Höchststadt/A., Kto.-Nr. 430 210 161 BLZ 763 515 60  
IBAN: DE25 7635 1560 0430 2101 61 BIC: BYLADEM1HOS  
VR-Bank Erlangen-Höchststadt-Herzogenaurach eG, Kto.-Nr. 3300 927 BLZ 763 600 33  
IBAN: DE84 7636 0033 0003 3009 27 BIC: GENODEF1ER1